

(2) Die Herstellung von Hohlstangen aus Cu-Formgußlegierungen wird in den Betrieben VEB Metallgußwerk Waren/Müritz und Fa. Dillenberg & Co., Gersdorf (Bezirk Karl-Marx-Stadt), durchgeführt.

(3) Als Leitbetrieb für die Herstellung von Schleuderguß wird der VEB Metallgußwerk Waren/Müritz eingesetzt.

§ 2

Fertigung von Vollstangen

(1) Die Herstellung von Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen hat grundsätzlich

- a) in Abmessungen bis zu 50 mm Ø im Maschinenformverfahren,
- b) in Abmessungen ab 50 mm Ø im Kokillengußverfahren

zu erfolgen.

(2) Die Herstellung der Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen wird ausschließlich im VEB Sächsisches Metallwerk Freiberg durchgeführt.

(3) Dieser Betrieb übt gleichzeitig die Funktion eines Leitbetriebes aus.

§ 3

Aufgaben der Leitbetriebe

(1) Die Leitbetriebe sind berechtigt, Kontrollen in sämtlichen Gießereibetrieben durchzuführen, um die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 getroffenen Festlegungen zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, festgestellte Verstöße gegen diese Anordnung unter Einschaltung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros zu beseitigen.

(2) Zur weiteren Einsparung von Cu-Formgußlegierungen hat der Leitbetrieb für Schleuderguß, VEB Metallgußwerk Waren/Müritz, mit dem Institut für Wälzlager und Normteile, Leipzig, sowie mit dem Leit-

betrieb für Verbundlager, VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke, Berlin-Niederschöneweide, halbjährlich eine Abstimmung über die Sortimente, die auf die Verbundgußfertigung umgestellt werden können, durchzuführen.

§ 4

Ausnahmegenehmigungen

Ist bei bestimmten Sortimenten die Anwendung der in den §§ 1 und 2 festgelegten Fertigungsverfahren unwirtschaftlich, so ist der Leitbetrieb berechtigt, ein anderes Verfahren anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 5

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung Richtlinien zu erlassen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießerei erzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis) (Sonderdruck Nr. 315 des Gesetzblattes) und die Materialeinsatzliste Nr. G 3 vom 16. Januar 1961 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — Knüppel-Kokillenguß auf Cu-Basis (Sonderdruck Nr. 331 des Gesetzblattes) treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

T. V. P a s o l d
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 489

Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964, 48 Seiten, 1,20 DM

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*